

5. Zur Auslegung des §. 193 St.G.B.'s. Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. Begriff der berechtigten Interessen.
St.G.B. §§. 185. 186. 193.

II. Strafsenat. Ur. v. 5. November 1886 g. B. Rep. 2654/86.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte hatte in einem Artikel der von ihm redigierten Zeitung eine im Reichstage gehaltene Rede wiedergegeben und besprochen, in welcher nach der Feststellung in bezug auf einen Beamten unwahre, ehrverletzende Thatsachen im Sinne des §. 186 St.G.B.'s behauptet waren. Die Strafkammer sprach von der Anklage der Beleidigung frei, weil der Angeklagte nur strafbar, wenn ihm die Absicht zu beleidigen innegewohnt, und weil er sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen befunden. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben. In bezug auf den zweiten Grund heißt es in den Gründen:

Alles dies würde zur Aufhebung des Urtheiles führen, selbst wenn es richtig wäre, daß ein Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des §. 193 St.G.B.'s vorliegt. Aber auch in dieser Beziehung kann der Strafkammer nicht beigetreten werden.

Sie geht davon aus, daß wie jedem einzelnen, so auch der Presse das Recht zusteht, vermeintlich zu Tage getretene Übelstände rückhaltlos sachlich zu besprechen, und daß die Presse in Wahrnehmung eines berechtigten allgemeinen Interesses handelt, wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch macht. Richtig an diesem Satze ist, daß das Recht der Besprechung der Presse wie jedem einzelnen zusteht, d. h. in demselben Maße und demselben Umfange; denn daß die Presse als solche kein anderes, mehreres Recht hat, als der einzelne Staatsbürger, ist rechtlich unbedenklich. Richtig ist auch, daß der Presse wie dem einzelnen das Recht der Besprechung selbst vermeintlicher, d. h. angenommener, aber in Wahrheit nicht bestehender Übelstände zusteht. Aber aus beiden folgt für den vorliegenden Fall nichts. Nach dem, was das Urteil feststellt, reproduziert der fragliche Artikel mit der Rede des Abgeordneten H. übertriebene, entstellte und unwahre Thatsachen von ehrverlegendem Charakter der schwersten Art. Die Strafkammer nimmt an, daß die Rede den Thatbestand des §. 186 St.G.B.'s

erfüllt, und muß danach davon ausgehen, daß auch der Artikel den Thatbestand des §. 186 St.G.B.'s erfüllt, da sie keine besonderen Umstände feststellt, aus denen zu folgern, daß die Wiederholung der in der Rede enthaltenen, unwahren ehrverletzenden Behauptungen nicht unter den §. 186 St.G.B.'s fällt. Die am Schlusse des Urtheiles angeregte Frage, ob die Wiedergabe der Rede nicht nach §. 12 St.G.B.'s straflos, braucht auch hier nicht erörtert zu werden, weil das Urtheil nichts feststellt, woraus zu entnehmen, daß der inkriminierte Artikel ein Verdict im Sinne des §. 12 a. a. D. ist, der überdies hier überhaupt nicht in Betracht kommt, da er sich auf Verdicte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines Bundesstaates bezieht, nicht auf Verdicte über Reichstagsverhandlungen, die der Art. 22 der Reichsverfassung schützt.

Wenn aber die Strafkammer den Satz, daß die Presse wie jeder einzelne berechtigt sei, zu Tage getretene vermeintliche Übelstände rückhaltlos zu besprechen und in Ausübung dieses Rechtes sich in Ausübung berechtigter Interessen im Sinne des §. 193 St.G.B.'s befinde, auf den vorliegenden Fall anwendet und daraus, daß es sich um Besprechung eines vermeintlichen Übelstandes im allgemeinen Interesse gehandelt, die Straflosigkeit des objektiv eine Beleidigung enthaltenden Artikels folgert, so gewinnt der Satz die Bedeutung, daß die Presse und jeder einzelne berechtigt seien, unwahre ehrenrührige Thatsachen in Beziehung auf einen anderen zu behaupten oder zu verbreiten, wenn dies zum Zwecke der Besprechung im allgemeinen Interesse geschieht. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Grundsatz in seiner Konsequenz dahin führen würde, die Ehre des einzelnen der Presse und jedem Dritten schutzlos preiszugeben. Der Grundsatz folgt weder aus dem Begriffe der Wahrnehmung berechtigter Interessen noch aus dem Sinne und der Bedeutung des §. 193 St.G.B.'s überhaupt.

Der §. 193 St.G.B.'s beruht darauf, daß die äußerlich sich als Nichtachtung fremder Persönlichkeit darstellende Handlung nicht strafbar, weil nicht rechtswidrig ist, wenn sie in Ausübung eines Rechtes erfolgt, welches neben oder über dem Rechte auf Achtung der Person steht, weil und insoweit in solchem Falle die Handlung sich nur äußerlich gegen die Person richtet, ihrem inneren Wesen nach aber nicht gegen die Person, sondern auf die Ausübung des Rechtes gerichtet ist. Der Grundgedanke des §. 193 ist derselbe, welcher die

Straflosigkeit des Handelns in der Notwehr und im Notstande begründet, und Mißhandlung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch als straflos, weil nicht rechtswidrig, erscheinen läßt, wenn sie in Ausübung eines Züchtigungsrechtes, eines Rechtes zur Verhaftung, Durchsuchung erfolgt oder zur Abwehr eigener oder fremder Gefahr. Von diesem Gedanken aus läßt der §. 193 die Vorhaltungen und Rügen Vorgesetzter gegen Untergebene, dienstliche Anzeigen und Urteile, tadelnde Kritik von Leistungen, welche zur Kritik bestimmt, und Äußerungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten straflos, weil und insoweit in allen diesen Fällen ein Recht (der Kritik, der Rüge, der Vorhaltung, Anzeige) ausgeübt wird oder geschützt werden soll. Von diesem Gedanken aus ist auch die allgemeine Kategorie der ähnlichen Fälle im §. 193 zu bestimmen und der Fall der Äußerung „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ zu beurteilen. Das Gesetz stellt nicht die Wahrnehmung jedes Interesses gleichwertig neben die Ausübung eines Rechtes oder die Ausführung oder Verteidigung von Rechten, sondern fordert die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses. Damit ist nicht bloß ausgedrückt, daß der Wahrnehmende subjektiv zur Wahrnehmung des Interesses befugt sein muß, sondern auch der Kreis der vom Gesetze berücksichtigten Interessen objektiv begrenzt. Objektiv berechnete Interessen sind aber nur solche, welche das Recht anerkennt und zwar auch gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person anerkennt. Diese Beschränkung ergibt sich als notwendig aus dem oben entwickelten Sinne und der Bedeutung des §. 193. Ob ein objektiv berechtigtes Interesse in diesem Sinne vorliegt, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, aber nicht bloß Sache thatsächlicher, sondern auch rechtlicher Prüfung, da der Begriff des berechtigten Interesses im Sinne des §. 193 ein Rechtsbegriff ist.

Von vorstehenden Gesichtspunkten aus ist die oben mitgeteilte Ausführung des angegriffenen Urteiles unhaltbar.

Das Recht der Presse, vermeintlich zu Tage getretene Übelstände „rückhaltlos“, wie das Urteil betont, zu besprechen, ist nichts anderes, als das Recht jedes einzelnen, seine Meinung durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung frei zu äußern, welches der Art. 27 der preuß. Verfassung jedem Preußen garantiert. Daß aus diesem Rechte der freien Meinungsäußerung kein Recht zu Äußerungen folgt, welche das Recht auf Achtung der Person verletzen, bedarf kaum

weiterer Darlegung. Solches Recht ist weder dem einzelnen, noch der Presse gegeben, vielmehr richten sich gerade dagegen die Strafvorschriften des Strafgesetzbuches wie des Preßgesetzes. Am allerwenigsten folgt aus jenem Rechte der freien Meinungsäußerung ein Recht auf Behaupten oder Verbreiten erweislich nicht wahrer ehrenrühriger Thatfachen. Die Presse hat so wenig wie der einzelne ein Recht, vermeintlich zu Tage getretene Übelstände rückhaltlos zu besprechen, in dem Sinne, daß sie zum Zwecke solcher Besprechung, vermeintliche, d. h. in Wahrheit nicht bestehende, Übelstände behaupten und dabei durch Behaupten oder Verbreiten unwahrer Thatfachen die Ehre des einzelnen kränken kann. Solches Recht folgt weder aus ihrem Rechte zur freien Meinungsäußerung, noch aus dem von der Strafkammer angenommenen Rechte der Wahrnehmung allgemeiner, sittlicher, öffentlich-rechtlicher oder ähnlicher Interessen. Es kann dahingestellt bleiben, wie weit das Recht des einzelnen und der Presse geht, wahre Thatfachen, aus denen ein Übelstand sich ergibt, im Interesse aller öffentlich bekannt zu machen und zur Besprechung zu bringen, auch wenn dadurch die Ehre einer Person berührt wird. Aber wenn sie unwahre Thatfachen, aus denen ein vermeintlicher, in Wahrheit nicht bestehender Übelstand zu folgern, öffentlich bekannt macht und bespricht, so thut sie dies ebenso wie der einzelne auf ihre Gefahr. Denn es besteht überhaupt kein und am allerwenigsten ein objektiv berechtigtes, vom Rechte anerkanntes allgemeines sittliches oder öffentlich-rechtliches Interesse an der Aufdeckung und Besprechung nicht bestehender Übelstände. Das Recht auf Achtung der Person steht höher als das Recht auf Besprechung solcher vermeintlichen Übelstände. Der einzelne hat das Recht, Handlungen, die er für strafbar hält, oder von denen er in gutem Glauben annimmt, daß sie strafbar begangen, der zur Verfolgung berufenen Behörde anzuzeigen; er handelt damit subjektiv berechtigt und in Wahrnehmung eines objektiv berechtigten Interesses, das der einzelne wie die Gesamtheit daran hat, daß strafbare Handlungen nicht unverfolgt bleiben, auch wenn nur der Verdacht besteht, daß sie begangen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung §§. 152. 156. 201 erweisen, daß das Gesetz dies Interesse als ein solches objektiv berechtigtes anerkennt, neben welchem das Recht des einzelnen auf Achtung seiner Person zurücktritt. Darum bleibt nach §. 193 St.G.B.'s straflos, wer der Behörde Thatfachen

mitteilt, aus denen sich eine strafbare Handlung eines anderen ergibt, auch wenn sie nicht erweislich wahr, sobald er in gutem Glauben gehandelt; die Anzeige ist straflos, auch wenn der beleidigende Verdacht den Angezeigten zu Unrecht trifft. Dagegen besteht weder ein subjektives Recht noch ein objektiv berechtigtes Interesse, nicht erweislich wahre Thatsachen in Beziehung auf einen anderen öffentlich zu behaupten und zu verbreiten, um sie zu besprechen. Das Recht rückhaltloser sachlicher Besprechung, von dem die Strafkammer ausgeht, ist eben in Wahrheit, wie bereits hervorgehoben, nichts als das Recht der Meinungsäußerung, welches das objektive Recht nicht über oder neben das Recht des einzelnen auf Achtung seiner Person stellt, sondern durch seine Strafvorschriften geradezu durch dieses letztere Recht beschränkt. Dieses Recht der freien Meinungsäußerung besteht nur unter der Voraussetzung der Beachtung der allgemeinen Strafgesetze. Und darin steht die Presse nicht anders, als jeder einzelne; sie handelt wie der einzelne bei ihren Meinungsäußerungen auf ihre eigene Gefahr. Anzuerkennen ist, daß der §. 193 Platz greifen könnte, wenn die Umstände so liegen, daß die Anrufung der zuständigen Behörde nutzlos erscheint oder in gutem Glauben für nutzlos, die öffentliche Besprechung als der einzige geeignete Weg erachtet wird, Uebelstände zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und dadurch ihre Abhilfe herbeizuführen. Aber davon ist vorliegend nichts festgestellt und offensichtlich nicht die Rede.

Von diesen Grundsätzen ist der Senat im wesentlichen bereits in seinem, in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5 S. 239 veröffentlichten Urteile ausgegangen, in welchem er das Recht der Presse verneint hat, vermeintliche Uebelstände öffentlich zu rügen.

Das angegriffene Urteil verletzt danach auch den §. 193 St.G.B.'s, indem es ihn auf einen Fall anwendet, für den er nicht zutrifft.